



## Beschluss zu BSG 47/14-H S

In dem Verfahren BSG 47/14-H S

vertreten durch ■■■■

— Antragsteller und Berufungsgegnerin —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Landesverband Berlin,

vertreten durch ■■■■

— Antragsgegner und Berufungsführerin —

wegen Berufung gegen die erstinstanzliche Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 04.12.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

**Das Verfahren wird eingestellt.**

### I. Sachverhalt

Mit Berufung vom 21.10.2014 wendet sich die Berufungsführerin gegen die Aufhebung einer von ihr gegen die Berufungsgegnerin verhängte Ordnungsmaßnahme durch das Landesschiedsgericht Berlin mit Urteil vom 03.10.2014, Az. LSG-BE-2014-06-13.

Am 07.02.2014 nahm die Berufungsgegnerin an einer Protestaktion der Gruppe Femen vor der russischen Botschaft teil. Dabei stellten die Teilnehmenden zunächst einen olympischen Fackellauf nach und warfen dann mit einem brennenden Stoff umwickelte Flaschen in Richtung der Botschaft. Gegen Ende der Aktion warf die Berufungsgegnerin eine auf dem Boden liegende brennende Fackel auf das Gelände der Botschaft.

Am 01.07.2014 erkannte die Berufungsführerin der Berufungsgegnerin die Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, für drei Jahre ab Rechtskraft der Ordnungsmaßnahme ab.

Am 25.11.2014 trat die Berufungsgegnerin aus der Piratenpartei Deutschland aus.

### II. Entscheidungsgründe

Die fristgemäß eingereichten Anträge sind unzulässig.

Es ermangelt an einem zulässigen Antragsgegner § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO. Das innerparteiliche Schiedsverfahren steht nur Mitgliedern und Gliederungen sowie deren Organen offen (§ 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGO, § 14 Abs. 1 S. 1 PartG; Wißmann in Kersten/Rixen, Kommentar zum Parteiengesetz, § 14 Rn 15). Nicht nur der Austritt des Berufungsführers (BSG, Beschluss vom 28.01.2013, Az. BSG 2012-11-28; BSG, Beschluss vom 04.02.2013, Az. BSG 2013-01-16) sondern auch der Austritt des Berufungsgegners verschließen den Weg des innerparteilichen Schiedsverfahrens<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>BSG, Beschluss vom 29.05.2014, Az. BSG 22/14-H S